Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

1. Fertigung

Verordnung

über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Hochrheinautobahn A 98 – Bauabschnitte 8 und 9

vom 13.10.2026

Aufgrund des § 9a Abs. 3, 4 und 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 4 Infrastruktur-Zukunftsgesetz vom 22.7.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 29. August 1988 (GBl. S.262), zuletzt geändert durch Art. 190 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120), wird verordnet:

§ 1

Festlegung des Planungsgebietes

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn A 98, Bauabschnitt 8/9, zwischen Hauenstein und der Anschlussstelle Tiengen West wird ein Planungsgebiet in den Städten Albbruck, Dogern, Waldshut-Tiengen und Laufenburg im Landkreis Waldshut festgelegt.

(2) Die räumliche Begrenzung des Planungsgebietes ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Lageplänen „Festsetzungsfläche Tunnel Albert/Albbruck Ost“, „Festsetzungsfläche AS Waldshut/Dogern“ und „Festsetzungsfläche Tiengen West“ (Maßstab 1:2.500); sie sind Bestandteil dieser Verordnung. Die tabellarische Ausgabe der Koordinaten ergibt sich aus dem Lagesystem UTM Nord (32) und dem Höhensystem DHHN2016, sie ist ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Rechtsfolgen der Festlegung

(1) Vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich den Wert steigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9a Abs. 5 FStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen werden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 FStrG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Lageplan, tabellarischer Ausgabe der Koordinaten und Begründung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, veröffentlicht. Sie ist unter dem Link https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/ abrufbar.

(2) Die Verordnung mit Lageplan, tabellarischer Ausgabe der Koordinaten und Begründung ist nach Ablauf der Auslegungsfrist auf der in Absatz 1 bezeichneten Internetseite abrufbar, solange die Rechtsverordnung in Geltung ist.

(3) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in den Städten Waldshut-Tiengen und Laufenburg, sowie den Gemeinden Albbruck und Dogern durch ortsübliche Bekanntmachung auf der jeweiligen Internetseite der Städte und Gemeinden hingewiesen. Während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes können der Plan und die tabellarische Ausgabe der Koordinaten nach Absatz 2 zusammen mit dem Verordnungstext und der Begründung auf den Internetseiten der vorgenannten Städte und Gemeinden eingesehen werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg in Kraft.

(2) Sie tritt gemäß § 9a Abs. 3 Satz 8 FStrG bei Beginn des Planfeststellungsverfahrens mit Veröffentlichung der Pläne im Internet oder deren Auslegung außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Freiburg, den 13.10.2026

Carsten Gabbert

Regierungspräsident

Anlagen

- Lagepläne „Festsetzungsfläche Tunnel Albert/Albbruck Ost“, „Festsetzungsfläche AS Waldshut/Dogern“ und „Festsetzungsfläche Tiengen West“ (Maßstab 1:2.500)
- Tabellarische Ausgabe der Koordinaten vom 12.01.2026